

20. Infotagung Fachkommission Haftpflicht SVV

Mittwoch 12. Juni 2019, Kursaal Bern

Herzlich willkommen



Aktuelle Themen und rechtliche Entwicklungen

20. Informationstagung Fachkommission Haftpflicht, 12. Juni 2019

Lorenzo Natale



Organisatorisches

- Ihre Chance, den Referenten und den Mitgliedern der Fachkommission Haftpflicht Fragen zu stellen
- Interaktion mittels Mentimeter
- Networking
- Meldung von gewünschten Themen für die nächste Informationstagung

Tagungsprogramm

- Aktuelle Themen und rechtliche Entwicklungen
- Update Musterbedingungen, insbesondere Gemeindehaftpflicht
- Cyber Schadenbeispiele / Livedemo
- Blockchain I
- Digitalisierung der Baustelle
- Blockchain II
- Drohnen – rechtliche und technische Aspekte

Die Fachkommission Haftpflicht

- Hubert Bär, SVV
- Hermann Häusler, Allianz
- Victor Lopez, Helvetia
- Christoph Moor, Zurich – NEU
- René Oefeli, SwissRe
- Christoph Tschumi, Die Mobiliar
- René Beck, Basler
- Pierre Hüppi, Vaudoise
- Roland Müller, AXA
- Lorenzo Natale, Generali
- Ueli Stalder, Chubb

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Der Nationalrat hat an seiner Sondersession am 9. Mai 2019 die Teilrevision des VVG behandelt. Der Entscheid des Nationalrates bringt unter anderem folgenden Neuerung:

- Einführung eines Widerrufsrechts
- Ordentliches Kündigungsrecht
- Kündungsverzicht der Krankenversicherer
- Verlängerung der Verjährungsfrist auf bis zu fünf Jahre nach einem Schadenfall
- Streichung der Genehmigungsfiktion

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Relevanz für Haftpflicht

Der Entscheid des Nationalrates betrifft die Haftpflicht insbesondere die nachstehenden VVG Artikel:

- Artikel 59 – Haftpflichtversicherung, Umfang
- Artikel 60 – Haftpflichtversicherung, Gesetzliches Pfandrecht des geschädigten Dritten

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Artikel 59 – Haftpflicht, Umfang

Geltendes Recht

Haftpflichtversicherung
a. Umfang

Hat sich der VN gegen die Folgen der mit einem gewerblichen Betriebe verbundenen gesetzlichen Haftpflicht versichert, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der Vertreter des VN sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen.

Minderheits-Antrag (108 ja / 76 nein)

Haftpflichtversicherung
a. Umfang

Hat sich der VN gegen die Folgen der mit einem gewerblichen Betriebe verbundenen gesetzlichen Haftpflicht versichert, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht des VN sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen **sowie aller weiteren Arbeitnehmenden des Betriebes.**

2 Die Versicherung deckt sowohl die Ersatzansprüche der Geschädigten als auch die Rückgriffsansprüche Dritter.

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- Artikel 60 – Haftpflicht, Gesetzliches Pfandrecht

Vorschlag Bundesrat

b Gesetzliches Pfandrecht des geschädigten Dritten

1 An dem Ersatzanspruch..... (unverändert)

1^{bis} Dem geschädigten Dritten steht im Rahmen einer allfällig bestehenden Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt der Einwendungen und Einreden, die ihm das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrages entgegenhalten kann, ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu, wenn:

- a. kein haftpflichtiger Versicherter mehr rechtlich belangt werden kann; oder
- b. Dem haftpflichtigen Versicherten die Pfändung angekündigt oder der Konkurs angedroht oder dessen Zahlungsunfähigkeit auf andere Art offensichtlich ist.

Minderheits-Antrag (127 ja / 52 nein)

b Gesetzliches Pfandrecht des geschädigten Dritten

1 An dem Ersatzanspruch..... (unverändert)

1^{bis} Dem geschädigten Dritten oder dessen Rechtsnachfolger steht im Rahmen einer allfällig bestehenden Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt der Einwendungen und Einreden, die ihm das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrags entgegengehalten kann, ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu.

Verjährungsrecht

- neue Regelung ab 1. Januar 2020

- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. November 2018 das revidierte Verjährungsrecht auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
- Das schweizerische Verjährungsrecht wird damit grundlegend revidiert.
- Die beiden zentralen Elemente der Revision sind zum einen die **Verlängerung** der **relativen Verjährungsfristen** von bisher 1 Jahr **auf neu 3 Jahre** im Delikts- und Bereicherungsrecht. Zum anderen wird eine **neue 20 absolute Verjährungsfrist** bei **Personenschäden** geschaffen.
- Die Fachkommission Haftpflicht hat sich in dieser Angelegenheit stark engagiert. Vertreter der Fachkommissionen waren als Experten an Hearings sowohl in der Rechtskommission des National- wie aber auch des Ständerates.

Update zu KBOB

- Die KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) hat einen Leitfaden bezüglich Versicherungsvoraussetzungen publiziert bei öffentlichen Bauten.
- Das Papier enthält nach Ansicht der Fachkommission Haftpflicht erhebliche Mängel und ist in der Gesamtheit der vorgestellten Erwartungen an die Assekuranz nicht realistisch, unpräzise und korrekturbedürftig.
- Die Fachkommission Haftpflicht hat verschiedene Male versucht mit der KBOB das Gespräch zu suchen.
- Am 18. Juni 2019 findet nun eine Besprechung zwischen der KBOB und Vertretern der Fachkommission Haftpflicht statt.

Bauplatzpolice (1/2)

Die in der Schweiz tätigen Versicherer offerieren 'oft' Bauplatzpolice für einzelne Bauprojekte. Diese umfassen in der Regel die Bauwesen, die Bauherrenhaftpflicht sowie die Betriebs- und Berufshaftpflicht der am Bau beteiligten Parteien. Dabei werden die Betriebs- und Berufshaftpflicht entweder als Exzedent über die bestehenden Police der Versicherten oder von «ground-up» ausgestaltet.

Ground-up Haftpflichtdeckungen führen fast immer zu einer Doppelversicherung. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Bauplatzpolice keine Subsidiärklausel enthält. Dann decken sowohl die Bauplatzversicherung als auch die Stammpolice der Versicherten dieselben Interessen und Gefahren gleichzeitig. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der SVV im Rundschreiben SHA 2-2011, in Bauplatzpolice Exzedentenlösungen den Vorzug zu geben.

Die Versicherten einer Bauplatzversicherung haben i.d.R. keinen Anspruch auf Ausschluss von einzelnen Tätigkeiten oder Projekten aus ihren Stammpolice und somit auch keinen Anspruch auf eine Prämienreduktion, sofern dies im Stammvertrag nicht vorgesehen ist.

Bauplatzpolice (2/2)

In den letzten Jahren haben sich vermehrt Diskussionen in Schadenfällen ergeben. Eine Teilung des Schadens nach Regulierung scheitert ohne vorherige Deklaration der Doppelversicherung. Einige Versicherer sind dezidiert der Ansicht, dass, wer über eine Bauplatz mit ground-up Deckung Prämie einnimmt, in Kauf nimmt, dass im Schadenfall auch voll bezahlt werden muss.

Die Schadenleiterkommission hat nachstehende Empfehlung verfasst:

1. Existiert eine ground-up Versicherung reguliert grundsätzlich der ground-up Versicherer den ganzen Schaden integral.
2. Wenn trotz bestehender ground-up Versicherung der Versicherte auf einer Deckung aus dem Stammvertrag besteht, leistet der Stammversicherer seinen Anteil im Rahmen bestehender Doppeldeckung gemäss Art. 71 VVG

Verschiedenes

- Gemeinschaftsstatistik
- Evaluation Humanforschungsgesetz (HFG)
- Autonomes Fahren
- Drei-Länder-Treffen
- Insurance Europe